

10. Kann § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 auf Beamte angewendet werden, die nach seinem Inkrafttreten in den Ruhestand versetzt worden sind?

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) — BBl. — § 4 Abs. 2, eingefügt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des vorgenannten Gesetzes vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 655) Nr. 1 4.

III. Zivilsenat. Ur. v. 16. Februar 1937 i. S. S. (Rl.) w. Thür.
Staat (Weft.). III 33/36.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Der Kläger, früher thüringischer Landrat, befand sich seit dem 1. Juli 1930 im Wartestand. Nach § 34 Abs. 1 des thüringischen Staatsbeamtengesetzes vom 14. März 1923/13. Dezember 1930 (Thür. GS. 1923 S. 129/1931 S. 1) — ThürStBG. — verblieb er dabei im Verhältnis eines Staatsbeamten. Auf seinen Antrag wurde er gemäß § 39 ThürStBG. durch Verfügung vom 28. Juni 1933 mit Wirkung vom 1. Juli 1933 in den Ruhestand versetzt. Nachträglich wurden dem Minister des Innern Tatsachen bekannt, die seiner Meinung nach die Anwendung des — damals erst einen einzigen Abs. 1 enthaltenden — § 4 BBG. gerechtfertigt hätten. Durch Verfügung vom 9. September 1933 wurde der Kläger unter Fristsetzung zur Äußerung aufgefordert; unter dem 25. September 1933 erließ der Thüringische Minister des Innern folgende Verfügung gegen ihn:

Der Landrat i. R. Oskar G. war gemäß § 4 des bereits vor seinem Übertritt in den Ruhestand in Kraft getretenen Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 aus dem Dienst zu entlassen.

Da er inzwischen am 1. Juli 1933 in den Ruhestand getreten ist, wird hiermit die als Folge der Entlassung gemäß § 4 S. 3, §§ 8, 9 und 11 eintretende Kürzung seines Ruhegehalts verfügt (Verordnung vom 29. Juli 1933 RegBl. S. 335).

Demgemäß ist dem Kläger in der Folgezeit das Ruhegehalt gekürzt worden. Er hält diese Kürzung für rechtlich unzulässig und fordert mit der Klage Nachzahlung der bis zur Klagerhebung (Juli 1935) schon einbehaltenen Beträge und künftige Zahlung des vollen Ruhegehalts. Die verlangten Beträge sind der Höhe nach unstrittig. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Die Revision führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils aus folgenden

Gründen:

Gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs bestehen keine Bedenken (RGZ. Bd. 150 S. 337).

Die Verfügung des Thüringischen Ministers des Innern vom 25. September 1933 stützt sich auf Nr. 10 Abs. 2 der vom Thüringischen Finanzministerium unter Berufung auf § 17 Abs. 2 BBG. am 26. Juli 1933 erlassenen, am 29. Juli 1933 geänderten Dritten Durchführungsvorschrift zum Reichsgesetz zur Wiederherstellung des

Berufsbeamtentums, bekannt gemacht im Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen 1933 Teil I (Regierungsblatt) S. 322 und S. 335. Diese Bestimmung lautet:

Sind bei Ruhegehaltsempfängern, die am 8. April 1933 oder später in den Ruhestand getreten sind, die Voraussetzungen des § 4 des Gesetzes erfüllt, so ist die bisherige Ruhegehaltsfestsetzung aufzuheben und das Ruhegehalt, wenn ein Anspruch darauf besteht (§ 8), nach § 4 Satz 3 in Verbindung mit §§ 9 und 11 neu festzusetzen.

Daß es sich dabei um eine Rechtsverordnung handelt, die in Ergänzung des Berufsbeamtentumsgesetzes allgemeines Recht schaffen will, kann schon deshalb nicht zweifelhaft sein, weil im Eingang ausdrücklich § 17 Abs. 2 BVB. als Rechtsgrundlage bezeichnet ist. Im Gegensatz hierzu kennzeichnen sich die „Durchführungsbestimmungen für Beamte im Ruhestand und Hinterbliebene zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“, die der Preussische Finanzminister, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister, am 10. Juli 1933 in Gestalt eines an die Behörden der Preussischen Staatsverwaltung gerichteten Runderlasses getroffen hat (abgedr. im preussischen Befehlungsbl. S. 149) und die eine ähnliche Vorschrift enthalten, deutlich als imerdienstliche Verwaltungsanordnung.

Als Rechtsverordnung kann aber die Thüringische Durchführungsvorschrift vom 26./29. Juli 1933 schon deshalb keine Geltung beanspruchen, weil sie entgegen der Vorschrift des § 3 der thüringischen Zuständigkeitsverordnung vom 5. Juni 1930 (GS. S. 86) nicht in der thüringischen Gesetzsammlung bekanntgemacht worden ist. Sie kann also für den gegenwärtigen Rechtsstreit — ebenso wie im entsprechenden Fall der Runderlaß des Preussischen Finanzministers vom 11. Juli 1933 — nur die Bedeutung einer Kundgabe der amtlichen Auffassung des Thüringischen Finanzministers über den Inhalt des Berufsbeamtentumsgesetzes beanspruchen und unterliegt schon deshalb der freien Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte darauf hin, ob sie mit den einschlägigen reichsrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

Diese Nachprüfung ergibt, daß jene Vorschrift den Inhalt des Berufsbeamtentumsgesetzes verkennt.

§ 1 Abs. 2 und 3 BVB. bestimmt, daß als Beamte im Sinne

des Gesetzes sowohl die noch im Dienst der näher bezeichneten öffentlich-rechtlichen Dienstherren stehenden Beamten gelten als auch die Beamten im einstweiligen Ruhestand, d. h. nach thüringischem Sprachgebrauch die Beamten im Wartestand. Über Beamte im Ruhestand, d. h. frühere, aber durch Zuruhesetzung aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedene Beamte, enthielt das Gesetz — abgesehen von § 9 Abs. 2 — ursprünglich nur Vorschriften in § 2 und § 2a in dem Sinn, daß früheren Beamten, die schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. vor dem 8. April 1933, in den Ruhestand versetzt waren, beim Vorliegen der in § 2 und § 2a bestimmten Voraussetzungen das Ruhegehalt zu entziehen sei. Eine entsprechende Anwendung des § 4 auf Ruheständler ist erst durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, vom 22. September 1933 vorgeschrieben worden, das dem bisher alleinigen Absatz 1 des § 4 einen zweiten Absatz folgenden Wortlauts eingefügt hat:

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Beamte, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, entsprechende Anwendung, indem an die Stelle der Entlassung die Entziehung des Ruhegelbes tritt.

Wie Pfundtner-Neubert-Medicus in Anm. 5 zu § 4 berichten, war schon bei Erlass dieses Änderungsgesetzes in Erwägung gezogen, im Weg einer reichsrechtlichen Durchführungsverordnung die Neuregelung auf diejenigen Ruhegehaltsbezieher zu beschränken, die nach einem bestimmten Stichtag in den Ruhestand getreten sind. Einen solchen Stichtag hat dann die Fünfte Durchführungsverordnung zum BBG. vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 697) festgesetzt, indem sie anordnete, daß die Vorschriften des § 4 Abs. 2 nur auf solche — ehemaligen — Beamten Anwendung finden sollen, die nach dem 31. Mai 1932 in den Ruhestand versetzt worden sind.

Damit war der Kreis der von § 4 BBG. zu erfassenden Ruheständler nach beiden Richtungen umgrenzt, einerseits durch den Stichtag des 8. April 1933 insofern, als nur die vor diesem Tag in den Ruhestand Getretenen in Betracht kamen, andererseits durch den Stichtag des 31. Mai 1932. Eine Möglichkeit, auf Beamte, die erst nach dem Inkrafttreten des Berufsbeamtentumsgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, die Vorschriften des § 4 anzuwenden, gibt das Gesetz jedenfalls in seinem — eindeutig klaren — Wortlaut danach nicht.

Es kann schwerlich angenommen werden, daß das auf einem bloßen Versehen des Gesetzgebers beruht. Bei Erlass des in Frage stehenden Dritten Änderungsgesetzes waren reichlich 5 Monate seit dem Inkrafttreten des Berufsbeamtentumsgesetzes verstrichen, und sicherlich war in dieser Zeit schon eine große Zahl von Beamten in den Ruhestand versetzt worden. Der Gedanke lag nicht fern, daß über den einen oder den andern von ihnen nachträglich Tatsachen bekannt werden könnten, die ihre politische Zuverlässigkeit in Zweifel stellen konnten. Aber der Gesetzgeber des Dritten Änderungsgesetzes konnte darauf vertrauen, daß die zur Durchführung des Gesetzes vom 7. April 1933 berufenen Stellen der Tatsache, daß nach dessen bisherigem Inhalt ein Vorgehen aus § 4 gegen Ruheständler schlechthin ausgeschlossen war, Rechnung getragen und vor der Zurruhesetzung jedes einzelnen Beamten genauestens geprüft haben würden, ob nicht § 4 anwendbar sein möchte. Dasselbe durfte für die Zukunft erwartet werden, nachdem für die Prüfung der damals noch im Dienst oder einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten auf ihre nationale Zuverlässigkeit und für die Ausschcheidung der als unzuverlässig Festgestellten die verhältnismäßig geräumige Frist bis zum 31. März 1934 gesetzt war. Danach bestand kein irgendwie dringendes Bedürfnis, auch gegen Beamte, die erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. April 1933 regelrecht in den Ruhestand versetzt worden waren und damit gewissermaßen ihre politische Unantastbarkeit bescheinigt erhalten hatten, noch nachträglich nach der Vorschrift des § 4 vorgehen zu können. Was insbesondere den Kläger anlangt, so hatte er als Wartestandsbeamter nach § 39 Abs. 3 ThürStWG. keineswegs einen Anspruch auf sofortige Zurruhesetzung nach dreijähriger Wartestandszeit; diese Bestimmung eröffnete vielmehr nur eine Möglichkeit für die Anstellungsbehörde, ihn nach dieser Frist auf seinen Antrag in den — endgültigen — Ruhestand zu versetzen. Es bestand also an sich ausreichende Möglichkeit, aber auch Anlaß, vor der Zurruhesetzung des Klägers die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 1 WVG. auf ihn zu prüfen. Es ist deshalb nicht richtig, was das verlagte Land geltend gemacht hat, daß, wenn nach § 4 Abs. 2 sogar gegen Altruheständler vorgegangen werden könne, dann erst recht ein Vorgehen gegen Beamte möglich sein müsse, die das Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. April 1933 noch im Dienst oder im einstweiligen Ruhestand erlebt hätten. Denn bei letzteren konnte vor ihrer Zurruhesetzung ohne weiteres geprüft werden, ob nicht statt dieser die Ent-

lassung angezeigt sei, wogegen bei den Altruheständlern naturgemäß eine solche Prüfung nicht möglich war.

Bestehen danach keine inneren Gründe für die Annahme, daß zu einer sachgemäßen Durchführung der Ziele des Berufsbeamtentumsgesetzes die Möglichkeit nicht entbehrt werden könnte, die Vorschrift des § 4 auch auf solche Ruheständler, die erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, noch nachträglich anzuwenden, so kann nicht, wie es das Berufungsgericht tut, von einer nicht gemollten Lücke des Gesetzes gesprochen werden, zu deren Ausfüllung der Richter berufen wäre.

Danach hat die Verfügung des Thüringischen Finanzministers vom 25. September 1933 keine Grundlage im Gesetz, und der Klage ist vom Landgericht mit Recht stattgegeben worden.